OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-652627/11/JP/THö

Datum: Linz, 17. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über den Antrag von X auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 23. November 2022, GZ: PAD/22/02319163/001/VW FE-1656/2022, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Führerscheingesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren und der Beigabe eines Verteidigers für das Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 23. November 2022, GZ: PAD/22/02319163/001/VW FE-1656/2022, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 23. November 2022, GZ: PAD/22/02319163/001/VW FE-1656/2022, dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A<=25kW, AM, A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von einem Monat bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen (Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens einschließlich einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie) entzogen.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 29. November 2022 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Dieser Antrag wurde samt der Beschwerde vom 7. Dezember 2022 und dem Akt des Verfahrens dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Vermögensverzeichnis des Antragstellers vorgelegt wurde, wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 aufgefordert, das mitgeschickte Antragsformular samt Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt und mit den, den jeweiligen Angaben entsprechenden Nachweisen bis 5. Jänner 2023 zu übermitteln. Im am 20. Dezember 2022 übermittelten Formular beantragte der Antragsteller die Gewährung von Verfahrenshilfe durch Befreiung von den Stempelgebühren, den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den notwendigen Barauslagen, den Reisekosten und durch Beigabe eines Verteidigers zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen als Pensionist in Höhe von rund 1.750 Euro. Für seine Wohnung muss er monatlich Kosten von insgesamt 720 Euro tragen. Der Antragsteller hat eine 100% Behinderung und daraus resultierende besondere finanzielle Aufwendungen. Es bestehen keine Unterhalts- oder Sorgepflichten. Sein Kontostand weist ein Guthaben von 205 Euro auf. Ansonsten finden sich keine weiteren vermögensrelevanten Angaben.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe

vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von Einkommenssteuerbescheid und Buchungsbestätigungen glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30. März 2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der antragstellenden Partei wurde mit Antrag vom 20. Dezember 2022 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und zur Vertretung in der mündlichen Verhandlung und der Befreiung der Gebühren, beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung aller Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst ist für die Bewilligung der Verfahrenshilfe erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als

notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny3 II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Wie bereits oben dargelegt, ist sicher davon auszugehen, dass sich der Antragsteller in einer finanziell angespannten Situation befindet, auch wenn er prinzipiell über ein nicht sehr geringes monatliches Einkommen in der Höhe von in etwa 1.700 Euro verfügt. Seine Wohnkosten und seine außergewöhnliche finanzielle Belastung aufgrund des Grades seiner Behinderung führen in der Gesamtheit zu einer prekären Lage, was vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesehen und gewürdigt wird.

III.3.2. Weiters wird die Verfahrenshilfe aber auch daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Die in dem Beschwerdeverfahren gegen den genannten Bescheid der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Die Frage, ob der Beschwerdeführer am Tattag ein Fahrzeug gelenkt hat und dabei von Suchtgift beeinträchtigt war, hängt nicht von der Lösung von Rechtsfragen ab, sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen, die im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung geklärt werden.

III.4. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Zudem handelt es sich bei der Gewährung von Verfahrenshilfe um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnissen, den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen und dem konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar